

## **ABZEICHENORDNUNG des Landesfischereiverbandes Salzburg**

### **§ 1**

Es gibt folgende Abzeichen:

1. Mitgliederabzeichen in normaler Ausführung;
2. Ehrenzeichen in Silber und Gold mit Ehrenurkunden;
3. den Ehrenring des Landesfischereiverbandes in Gold mit Ehrenurkunde.

### **§ 2**

#### **Verleihung von Ehrenzeichen**

1. Ehrenzeichen in Silber werden durch den Landesfischereirat verliehen und sollten möglichst beim nächsten Bezirksfischertag vom Landesfischermeister bzw. Bezirksfischermeister des Landesfischereiverbandes oder dessen Beauftragten (Landes- oder Bezirksorgan) überreicht werden.
2. Ehrenzeichen in Gold werden durch den Landesfischereirat verliehen und werden möglichst beim nächsten Landesfischertag vom Landesfischermeister oder dessen Stellvertreter überreicht. Ehrenzeichen in Gold können nur für besondere Verdienste verliehen werden.
3. Der Ehrenring des Landesfischereiverbandes in Gold darf höchstens an zehn TrägerInnen verliehen werden. An zu ehrende weibliche Personen kann das Ehrenzeichen in Form einer Brosche verliehen werden. Die Beschlussfassung hierüber obliegt bei Vorliegen außerordentlicher Verdienst dem Landesfischereirat. Der Landesfischereirat hat bei Prüfung der Voraussetzungen einen äußerst strengen Maßstab anzulegen. Die Überreichung erfolgt durch den Landesfischermeister des Landesfischereiverbandes oder bei dessen Verhinderung durch den Landesfischermeister-Stellvertreter.

### **§ 3**

Ehrenzeichen können nur verliehen werden für:

1. Verdienste um den Landesfischereiverband Salzburg;
2. aktive Mitarbeit in den Landes- und Bezirksorganen, in der Geschäftsführung und im Sekretariat;
3. Verdienste um die Fischerei im Bundesland Salzburg auf dem Gebiete der Forschung, Gewässerbewirtschaftung, Natur- und Gewässerschutz, in der Durchführung von Rechtsangelegenheiten, in der Förderung der Fischerei.

### **§ 4**

Ehrenzeichen können durch Mehrheitsbeschluss und nach entsprechender Begründung des Landesfischereirates durch den Landesfischertag wieder aberkannt werden.

### **§ 5**

Ehrenzeichen werden mit einer Ehrenurkunde verliehen.

*Laut Beschluss des Landesfischertages vom 21.10.2006 einstimmig genehmigt.*